

# Vergaberichtlinien für Grundstücke in der Siedlergenossenschaft Kalscheurer Weg eG

Die Grundstücksvergabe von frei werdenden Grundstücken auf dem Siedlungsgelände an Mitglieder der Genossenschaft erfolgt künftig nach folgenden vom Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam beschlossenen Grundsätzen:

## 1.

Grundsätzlich können nur Mitglieder der Genossenschaft einen neuen Dauernutzungsvertrag über ein Grundstück mit der Genossenschaft abschließen.

## 2.

Angehörige ersten und zweiten Grades des Grundstückübereigners haben bei der Vergabe absoluten Vorrang, auch wenn sie noch nicht Mitglied der Genossenschaft sind. Sollte sich ein Angehöriger des ausscheidenden Mitglieds für die Übertragung des Nutzungsvertrages auf seinen Namen entscheiden, muß er aber Mitglied der Genossenschaft werden. Gleiches gilt für nicht verheiratete Lebensgefährten.

## 3.

Mitglieder der Genossenschaft können bei der Vergabe von Grundstücken nur dann berücksichtigt werden, wenn sie noch nicht Nutzer eines Grundstückes sind.

## 4.

Neu vergebene Grundstücke werden nach der Vergabe an das Genossenschaftsmitglied selbst genutzt. Eine Weitervermietung wird ausgeschlossen.

## 5.

Die noch nicht mit Grundstücken versorgten Mitglieder der Genossenschaft, die beabsichtigen einen Nutzungsvertrag mit der Genossenschaft abzuschließen, werden auf einer Warteliste erfaßt.

Die Reihenfolge richtet sich nach dem Datum des vollständigen Eingangs des Geschäftsanteils. Trifft der Anteil von zwei oder mehreren Genossen am gleichen Tag ein, so wird unter diesen die Reihenfolge vom Vorstand gelöst.

6.

Steht die Weitergabe eines Grundstückes an ein Mitglied der Genossenschaft an, muß das frei werdende Grundstück dem Vorstand gemeldet werden. Der Vorstand stellt dann unverzüglich den Kontakt zu den Genossen auf der Warteliste her, wobei er sich an die Reihenfolge auf der Warteliste hält. Der Vorstand wird die Leute auf der Warteliste per Anruf, Fax, e-mail oder Brief um unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem Verhandlungsberechtigten und um sofortige Rückmeldung des Verhandlungsgespräches bitten. Sollte die entsprechende Person auf der Warteliste wegen Abwesenheit nicht erreichbar sein, wird der Vorstand 30 Tage warten, bevor er den nächsten auf der Warteliste anspricht.

7.

Sollte weder über die Angehörigen noch über die Warteliste ein frei werdendes Grundstück neu vermietet werden können, kann der Verhandlungsberechtigte eigene Vorschläge machen. Über die Zulassung zur Genossenschaft beschließt der Vorstand.

8.

In Streitfällen entscheidet der Vorstand. Ist einer der Beteiligten mit einer Entscheidung des Vorstands nicht einverstanden, kann er sich mit seiner Sache an den Aufsichtsrat wenden. Aufsichtsrat und Vorstand entscheiden in gemeinsamer Sitzung.

Köln, den 10.1.2002

Georg Brombach  
(Für den Vorstand)

Kurt Diepenthal

Ralf Leppin

Christine Humpert  
(Für den Aufsichtsrat)